Mitteilungsblatt der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

www.kphvie.ac.at

Nr. 236 vom 30. März 2023

Verordnung des Rektorates der KPH Wien/Krems über die Studienberechtigung

für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien vom 29.03.2023 gemäß § 52 c Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

Beschlossen am 29. März 2023

Veröffentlicht am 30. März 2023

Dr. Hubert Philipp Weber
Rektor

KIRCHLICHE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE WIEN/KREMS
UNIVERSITY COLLEGE OF CHRISTIAN CHURCHES OF TEACHER EDUCATION VIENNA/KREMS

Verordnung des Rektorates der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien vom 29.03.2023 gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

§ 1 Zulassung

(1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die

- die Voraussetzungen gem. § 52c Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 (HG) erfüllen,
- eine Zulassung zu einem Bachelorstudium einer Studienrichtungsgruppe an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems anstreben und
- eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen. Der inhaltliche Zusammenhang mit dem angestrebten Studium muss gegeben sein.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich über das zuständige Institut beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die Sozialversicherungsnummer, die – falls vorhanden – Matrikelnummer;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß Personengruppenverordnung 2018, BGBl. II Nr. 63/2019 (PersGV 2018);
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der Vorbildung (Abs.1);
5. das Wahlfach;
6. einen Lebenslauf, der Bezug auf die Vorbildung nimmt (Anführung des geleisteten Stundenausmaßes inkl. Nachweis des Erfolges, detaillierte inhaltliche Darlegung der absolvierten Tätigkeiten, Beschreibung des inhaltlichen Zusammenhangs mit dem angestrebten Studium)
7. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren.

(3) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der Bewerberin oder dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.

(4) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat bescheidmäßig.

§ 2 Studienrichtungsgruppe

Gegenstand der Verordnung ist die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

§ 3 Zulassung

Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

(1) **Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema**
Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich abzulegen.

(2) **Mathematik 1:** Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs-und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich abzulegen.

(3) **Lebende Fremdsprache 1:** Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.

Prüfungsinhalt:
1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
3. Verfassen eines Aufsatzes

Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich abzulegen.

(4) **Pädagogische Grundlagen:** Mit dem Fach „Pädagogische Grundlagen“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, Medienerziehung und Institutionen der Erziehung und Bildung. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.

(5) **Ein Wahlfach** aus dem angestrebten Studium**:**
Geschichte, Geografie, Biologie, Musik, Bildnerische Erziehung, Werken, Bewegung und Sport
Die Prüfung ist schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gemäß § 52c Abs. 9 HG ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

§ 5 Organisation der Studienberechtigungsprüfung

(1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 1 Abs. 2 findet ein Beratungsgespräch der an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.

(2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bietet individuelle Terminvereinbarung bei Bedarf an.

(3) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Z 1 hat der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(4) Jede Prüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(5) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht, Leistungen vortäuscht oder unerlaubte Hilfsmittel benützt (z.B.: ChatGPT). Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht verschuldet hat.

(6) Die studienrechtlichen Bestimmungen des HG und der Satzung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems sind sinngemäß anzuwenden, soweit diese Verordnung keine speziellere Regelung trifft.

§ 6 Wiederholung

(1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

§ 7 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

(1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.

(2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien auszustellen.

(3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Für das Rektorat:

Dr. Hubert Philipp Weber
Rektor

Wien, 29.03.2023